



**Satzung der Gemeinde Memmingerberg  
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung  
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen  
(Friedhofsgebührensatzung – FGS)**

**vom 05.12.2023**

Gemeinderatssitzung vom 04.12.2023

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gebührenerhebung .....	1
§ 2 Gebührenschuldner .....	2
§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld .....	2
§ 4 Grabgebühren.....	2
§ 5 Bestattungsgebühren.....	4
§ 6 Sonstige Gebühren .....	4
§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten .....	5

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Memmingerberg folgende Gebührensatzung zur Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Memmingerberg (Friedhofsgebührensatzung – FGS):

**§ 1**

**Gebührenerhebung**

- (1) Die Gemeinde Memmingerberg erhebt für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen für das Bestattungswesen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - Grabgebühren (§ 4),
  - Bestattungsgebühren (§ 5),
  - sonstige Gebühren (§ 6).



## § 2

### Gebührensschuldner

<sup>1</sup>Gebührensschuldner ist,

- a) wer das Benutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder erworben hat,
- b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- c) wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung an die Gemeinde Memmingerberg erteilt hat,
- d) wer die Kosten veranlasst hat,
- e) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

<sup>2</sup>Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3

### Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erwerb des Benutzungsrechts bzw. mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen.
- (2) <sup>1</sup>Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. <sup>2</sup>Die Gemeinde Memmingerberg kann in der Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die dem Gebührenschuldner (§ 2) aus Anlass des Sterbefalls aus Sterbe- und Lebensversicherungen zustehen.

## § 4

### Grabgebühren

(1) Die Grabgebühr beträgt für:

1. Erdwahlgrabstätte als

- |  |          |
|--|----------|
| a) Einzelgrabstätte / Doppelgrabstätte (20 Jahre)                          | 500,00 € |
| b) Familiengrabstätte (20 Jahre)   | 800,00 € |
| c) Kindergrabstätte zur Bestattung von Kindern bis zu 12 Jahren (15 Jahre) | 200,00 € |

2. Urnenwahlgrabstätte als

- |  |          |
|--|----------|
| a) Wahlgräber zur Erdbestattung von Urnen in einer |          |
| - Einzelgrabstätten / Doppelgrabstätte (20 Jahre)  | 500,00 € |
| - Familiengrabstätte (20 Jahre)                    | 800,00 € |
| - Kindergrabstätte (15 Jahre)                      | 200,00 € |
| b) kleines Urnenerdgrab (15 Jahre)                 | 420,00 € |
| c) Urnennische der Urnenwand (15 Jahre)            | 600,00 € |
| d) Urnengrabstelle in einem Hochbeet (15 Jahre)    | 600,00 € |



- (2) Die Gebühr für eine Urnennische in der Urnenwand beinhaltet die Urnentafel sowie die Umbettung der Aschereste nach Ablauf der Ruhezeit in einem eigens hierfür vorgesehenen Erdgrab.
- (3) Die Gebühr für eine Urnengrabstelle in einem Hochbeet beinhaltet die Erstbepflanzung und Pflege bei Nichtbenutzung sowie die Auflösung der Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit.
- (4) Bei Verlängerung eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte im Zusammenhang mit einer Bestattung vor Ablauf der ersten Ruhezeit wird die volle Grabgebühr nach Absatz<sup>o</sup> 1 um den Gebührenanteil verringert, der der restlichen Ruhezeit bis zum Ablauf einer Erstbelegung entspricht.
- (5) Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts an **Erdwahlgrabstätten** in Form von Einzel-/Doppelgrabstätten oder Familiengrabstätten nach Ablauf der letzten Ruhezeit beträgt:

Verlängerungsjahre	Einzelgrabstätte/ Doppelgrabstätte	Familiengrabstätte	Kindergrabstätte
für 5 Jahre	125,00 €	200,00 €	66,65 €
für 10 Jahre	250,00 €	400,00 €	133,30 €
für 15 Jahre	375,00 €	600,00 €	200,00 €
für 20 Jahre	500,00 €	800,00 €	---

Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts an **Urnenwahlgrabstätten** (Urnenwahlgrabstätten in Form von Erdwahlgräbern zur Erdbestattung von Urnen siehe oben) Erdwahlgrabstätten zur zusätzlichen Urnenbestattung, kleinen Urnenerdgräbern, Urnennischen in einer Urnenwand oder in einer Urnengrabstelle in einem Hochbeet nach Ablauf der letzten Ruhezeit beträgt:

Verlängerungsjahre	kleines Urnenerdgrab	Urnennische in einer Urnenwand	Urnengrabstelle in einem Hochbeet
für 5 Jahre	140,00 €	200,00 €	200,00 €
für 10 Jahre	280,00 €	400,00 €	400,00 €
für 15 Jahre	420,00 €	600,00 €	600,00 €



## § 5

### Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühren für Dienstleistungen für jede Beteiligung betragen für
- a) Pflegekraft Leichenhalle
    - bei Sterbefällen von Kindern bis zu 12 Jahren 10,00 €
    - bei sonstigen Sterbefällen ab 13 Jahren 25,00 €
    - für Reinigung der Leichenhalle 20,00 €
  - b) Leichenträger
    - bei Beerdigung oder Überführung je Träger jeweils 45,00 €
- (2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt bei
- bei Sterbefällen von Kindern bis zu 12 Jahren 30,00 €
  - bei sonstigen Sterbefällen ab 13 Jahren 50,00 €
- (3) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses zum vorübergehenden Einstellen einer Leiche beträgt je angefangenem Tag 15,00 €
- (4) <sup>1</sup>Zur Grabherstellung hat der Bestattungspflichtige einem gewerblich handelnden Bestatter einen Auftrag zu erteilen. <sup>2</sup>Die Grabherstellung wird privatrechtlich zwischen Bestatter und Bestattungspflichtigen abgerechnet.

## § 6

### Sonstige Gebühren

- (1) An sonstigen Gebühren werden erhoben:
1. für die Ausschreibung und Umbettung einer Leiche werden die tatsächlichen entstandenen Kosten des beauftragten Unternehmens verrechnet
  2. Mithilfe beim Öffnen und Schließen der Grabstelle  
je Person und angefangene Stunde 45,00 €
  3. sonstige Dienstleistung je Person und angefangene Stunde 30,00 €
  4. Verwaltungsgebühr je Bestattungsfall 20,00 €
  5. Umschreibung eines Grabnutzungsrechts 30,00 €
  6. Für die Dauer des Benutzungsrechts ist für jede Grabstätte jährlich eine **Friedhofspflegegebühr** zu entrichten
    - 6.1 **Erdwahlgrabstätte** als
      - a) Einzelgrabstätte / Doppelgrabstätte 24,00 €
      - b) Familiengrabstätte 24,00 €
      - c) Kindergrabstätte zur Bestattung von Kindern  
bis zu 12 Jahren 24,00 €
    - 6.2 **Urnenwahlgrabstätte** als



a) Wahlgrab zur Erdbestattung einer Urne in einer	
- Einzel-/Doppelgrabstätte	24,00 €
- Familiengrabstätte	24,00 €
- Kindergrabstätte zur Bestattung von Kindern bis zu 12 Jahren	24,00 €
b) kleines Urnenerdgrab als Reihengrab	24,00 €
c) Urnennische in einer Urnenwand als Reihengrab	24,00 €
d) Urnengrabstelle in einem Hochbeet	24,00 €

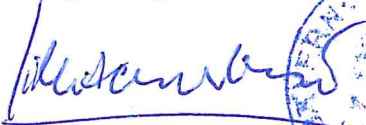
- (2) Für Leistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde Memmingerberg gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

#### § 7

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Memmingerberg vom 02.08.2022 außer Kraft.

Memmingerberg, den 05.12.2023

  
Lichtensteiger,  
Erster Bürgermeister

